

§5
Rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen, die über die Höhe des nach dieser Durchführungsbestimmung zu zahlenden Unterhalts hinausgehen, bleiben von den Unterhaltszahlungen durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser unberührt.

§6
Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafarrest verurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

§7
(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist der Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus erforderlich. Er wird erbracht

1. bei Kindern aus bestehender Ehe durch die Eintragung der im Haushalt des Strafgefangenen lebenden eigenen oder der an Kindes Statt angenommenen Kinder im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch Vorlage der Geburtsurkunde,
2. in allen anderen Fällen durch die Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsfestlegung.

(2) Für Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr ist der Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit jährlich durch eine Bescheinigung über den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule, des Bestehens einer Berufsausbildung oder des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit zu erbringen.

(3) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn die Unterhaltsberechtigten entsprechend der *Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224)* Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Anforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 26 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.

Anmerkung: Die Sozialfürsorgeverordnung vom 4. 4.1974 ist außer Kraft. Jetzt gilt die Sozialfürsorgeverordnung vom 23.11.1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401).

(4) Verschweigt ein Strafgefangener seine Unterhaltspflicht, besteht Anspruch auf die Zahlung des laufenden monatlichen Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus erst ab dem Monat, in dem diesen das Bestehen der Unterhaltspflicht zur Kenntnis gelangt. Die Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen des Nachweises der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen.

§8
Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser haben zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse den Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit den Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§9
Haben Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sind die Bedingungen für eine Gewährung von Unterhalt gegeben, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburtsurkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Die Unterhaltsfestlegungen sowie die Geburtsurkunden müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.

§10
Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft